

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	26.03.2021	öffentlich - Beschluss
Stadtrat	21.04.2021	öffentlich - Beschluss

Stellenplan-Verfahren 2022 ff. - Vorschlag zur Einführung eines Stellendeckels

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag zum neuen Stellenplan-Verfahren 2022 ff. wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Ausgangslage

Im Hinblick auf Personalkosten und Stellenzuwachs

Die Personalkosten stiegen seit 2014 bis 2019 um 4,5 Mio. – 5 Mio. € per annum.

Die Stellenzahl (in Vollzeitäquivalenten, VZÄ) stieg inkl. der Stellen der Gebäudewirtschaft vom 1.1.2015 (1755,45 VZÄ) auf 2125,19 VZÄ zum 1.1.2021. Dies entspricht einer Steigerungsrate in Höhe von 21% innerhalb von 6 Jahren, also um 370 Vollzeitstellen!

Bis 2018 konnten die Personalkostensteigerungen über den Anstieg der Einkommensteuer finanziert werden. 2019 stiegen die Personalkosten jedoch schon um 4,93 Mio. € auf 114,57 Mio. €, während die Einkommensteuer aber nur um 3,9 Mio. € auf 81,83 Mio. € anstieg. Im Jahr **2020** stiegen die Personalkosten **sogar um 6,42 Mio. €!** auf 120,99 Mio. €, dabei **sank** die Einkommensteuer aber um 3,9 Mio. € auf 78,28 Mio. €! (ergibt somit ein Finanzierungsdefizit für die Personalkostensteigerung von **-10,3 Mio. €** aus der Einkommensteuer).

(Im Rechnungsergebnis der Personalkosten von 120,99 Mio. € in 2020 sind weder die GWF-Personalkosten noch die Stellenneubewertungen der 900 Mitarbeiter*innen auf Handwerkerstel-

len enthalten, die nahezu alle um ein bis zwei Entgeltgruppen gehoben werden und rückwirkend ab 01.01.2020! von März bis Mai diesen Jahres ausgezahlt werden).

Es dauert mindestens 5 Jahre bis die Einkommensteuer wieder annähernd wenigstens einen Teil zu den Steigerungsraten der Personalkosten über die Jahre hinweg beitragen kann. Zudem nimmt gegenwärtig auch die Bevölkerung kaum zu, so dass im Gegensatz zu den Vorjahren auch hierdurch keine Steigerung der Einkommensteuer mehr erzielt werden kann. Aus den genannten Gründen muss für die künftigen Jahre die Personalkostensteigerungen durch Stellenschaffungen begrenzt werden. Diese Einschätzung teilt auch die Regierung von Mittelfranken (siehe nachfolgende Ausführung).

Im Hinblick auf die Haushaltsgenehmigung 2021

Die Regierung von Mittelfranken weist in Ihrer Haushaltsgenehmigung im Rahmen der Schlussbemerkungen auf die Problematik bei der Entwicklung der Personalkosten hin. Es wird hierzu aufgeführt:

Ein spezielles Augenmerk sollte die Stadt auf die Entwicklung ihrer Personalkosten richten.

Seit dem 01.01.2015 ist hier ein Anstieg von 94,49 Mio. € auf zwischenzeitlich knapp 121 Mio. € zu verzeichnen, was einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung um mehr als 4 Mio. € entspricht. Nicht beinhaltet sind hierbei die Kosten für Personal im Sondervermögen Gebäudewirtschaft, da diese im Kernhaushalt als Sachkosten aufgeführt sind. Die Stellenzahl (inklusive der Stellen der Gebäudewirtschaft) stieg in dem genannten Zeitraum um 21 % von 1.755 auf 2.125.

Bei den Planwerten 2021 ist bei den Personalausgaben nun mit 128 Mio. € abermals eine Steigerung um 12 % gegenüber dem Rechnungsergebnis 2019 zu verzeichnen.

Mit Blick auf die Belastung künftiger Haushalte durch Personalausgaben und Versorgungslasten wird der Stadt empfohlen, derartig hohen Steigerungsraten künftig noch entschiedener entgegenzuwirken und beispielsweise zunächst, selbstverständlich mit Ausnahme des Kindertagesstätten- und Schulbereichs, nur noch vollständig gegenfinanzierte Stellen neu zu schaffen.

Vorschlag zum Stellenplan-Verfahren 2022 ff.

Um den Haushaltsrisiken begegnen zu können, muss somit das Stellenplan-Verfahren überarbeitet und neu aufgesetzt werden.

In der Referentenrunde wurde daher folgender Vorschlag abgestimmt.

1. Das Finanzreferat legt – **nach Erörterung und Beschluss in der Referentenrunde** – eine Zahl fest, um die die Personalkosten durch Stellenneuschaffungen steigen dürfen. Davon unberührt bleiben Personalkostenerhöhungen durch Stellenhebungen und tarifliche Steigerungen.
2. Die Dienststellen leiten ihre Stellenschaffungswünsche priorisiert an die Referate.
3. Die Referate erstellen eine **Rangliste**, welche neue Stelle in ihrem Referat die höchste Priorität hat. Die aus Sicht des Referats am meisten gebrauchte Stelle erhält Ziffer 1 usw.

Hierbei gilt: oberste Priorität haben

- Stellen, die den Abruf hoher investiver Fördermittel ermöglichen, um damit die Haushaltsbelastung bei Investitionen, die ohnehin erfolgen müssen, senken zu können (die Investitionen sind konkret zu benennen sowie die Beschlüsse dazu, ggf. Referentenrundenbeschlüsse), ggf. mit kw-Vermerken
- Stellen, die der Entwicklung von Grundstücken zur Bebaubarkeit dienen, um Wohnungen zu ermöglichen oder Gewerbe anzusiedeln, ggf. mit kw-Vermerken.

Sollten diese Stellenschaffungen den dem Referat nach Punkt 4. zustehenden Höchstbetrag übersteigen, werde die den Betrag übersteigenden Stellen dennoch zur Genehmigung dem Stadtrat vorgelegt.

4. Der unter Punkt 1. festgelegte zur Verfügung stehende Betrag wird auf die Referate aufgeteilt nach dem Schlüssel der Summe aller Ausgaben für Besoldung bzw. Entgelt der im Referat beschäftigten Personen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres.
5. **Kompensationsmöglichkeiten:** von dem (dem Referat zustehenden) Betrag werden nicht abgezogen:
 - Stellen, die vollständig durch Einzug unbesetzter Stellen oder Stellenreduzierungen an anderer Stelle, kompensiert werden können, werden auf den dem Referat zustehenden Betrag nicht angerechnet
 - Fördermittel von Dritten, d.h. der Stellenanteil, der mit Fördermitteln kompensiert wird, wird nicht auf den Betrag unter Punkt 4. angerechnet.
 - Erhöhungen auf konkret zu benennenden Einnahmehaushaltsstellen, z.B. Gebühren, Verwarnungsgelder, Zahlungen durch Dritte. d.h. der Stellenanteil, der mit tatsächlichen Mehreinnahmen kompensiert wird. Diese Kompensation ist nur nach Einzelfallentscheidung in der Referentenrunde möglich, um auch u.a. die Dauerhaftigkeit der Erhöhung zu beurteilen.
6. vom - dem Referat zustehenden - Höchstbetrag werden **nicht abgezogen** Kosten der Stellen:
 - für Personal für die Kindertagesstätten bzw. GTS sowie Lehrkräfte,
 - die bei den gebührenrechnenden Einheiten in die Gebühren mit einkalkuliert werden,
 - für echte neue gesetzliche Aufgaben (unter Nennung der genauen Rechtsgrundlage), d.h. Aufgaben, die kreisfreien Städte bisher nicht erledigen mussten; nur im unmittelbar zwingenden Pflichtaufgabenbereich und mit Nachweis, dass trotz Umorganisation und Umpriorisierung dennoch die Schaffung eines Stellenanteils nötig ist.
7. **Unterjährige Stellenschaffungen** werden vom Betrag immer abgezogen. Die GO erfordert eine Nachtragshaushaltssatzung für die Schaffung neuer Stellen während des Jahres, außer es handelt sich um neue gesetzliche Aufgaben. (Eine Nachtragshaushaltssatzung ist jedoch mit sehr hohem Aufwand für die Kämmerei, da alle Änderungen im Verwaltungshaushalt, inkl. aller überplanmäßigen/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen eingearbeitet werden müssten, und mit langwierigen Genehmigungsverfahren verbunden).
Lösungsvorschlag des Rf. II: unterjährig können Stellenschaffungen zwar beschlossen, aber erst am 1.1. im Folgejahr besetzt werden, wenn sicher mit einer Haushaltsgenehmigung gerechnet werden kann. Dies ist ohnehin meist problemlos, da Ausschreibung, Besetzungsverfahren und Kündigungsfristen erst zu einer Besetzung nach mehreren Monaten führen. Wenn die Person noch im alten Jahr eingestellt werden muss und auch schon beginnen kann, muss sie zunächst auf eine freie Stelle gebucht werden.
8. OrgA prüft den **Bedarf** und legt der Referentenrunde diese Ergebnisse vor, zusammen mit einer Liste, welche Stellen nach der Prioritätenliste und dem zur Verfügung stehenden Betrag möglich wären.
9. OB bzw. die Referentenrunde kann in Ausnahmefällen eine Umpriorisierung vornehmen. Die Referentenrunde verständigt sich darauf, dass es sich um **Höchstbeträge** handelt, die keinesfalls dazu führen sollen, unbedingt ausgeschöpft zu werden, sondern dass **nur unabdingbar nötige Stellenanträge** (aus Sicht des jeweiligen Referats) gestellt werden.
10. Überträgt der **Stadtrat** neue Aufgaben, muss er die dafür erforderlichen Stellen in die Prioritätenliste des Referats einsortieren, die immer erst mit der Gesamtliste der Stellen-

schaffungen im Sonder-Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung sowie bei den Haushaltsberatungen im Stadtrat genehmigt werden kann.

11. Dem **Stadtrat** werden die Stellen zur Beschlussfassung vorgelegt, die:

- den Höchstbetrag unter Nr. 4 nicht übersteigen; abzüglich der unterjährigen Stellenschaffungen
- in Nr. 3 genannt sind und den dem Referat zustehenden Betrag übersteigen
- durch die in 5. genannten Möglichkeiten kompensiert sind und
- unter 6. genannt sind.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit:

Bestehen Auswirkungen auf die ökologische Zukunftsfähigkeit?	
<input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<input type="checkbox"/> Nein

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Organisation und Digitalisierung**

Fürth, 18.03.2021

gez. Dr. Ammon

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Organisation und Digitalisierung

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden: